Auszüge aus einer befristeten Aufstiegserlaubnis für UAS

der LBM RLP ~ Fachgruppe Luftverkehr ~ Gebäude 890 ~ 55483 Hahn-Flughafen

Das jeweilige unbemannte Luftfahrtsystem (UAS) ist so zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden.
Die Zustimmung sämtlicher Grundstückseigentümer zw. Verfügungsberechtigter müssen vorliegen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten werden.
Das unbemannte Luftfahrtsystem darf nur von der in der Erlaubnis als „Steuerer“ genannten Person gesteuert werden.
Der jeweilige Start- und Landeplatz ist durch Absperrband oder alternativ durch mindestens 2 Personen in einem Bereich von mindestens 15 x 15 Metern abzusperren, um eine Gefährdung von Dritten auszuschließen.
Beim Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems muss eine zweite Person (z.B. Streckenposten) anwesend sein, die den Luftraum beobachtet und den Steuerer rechtzeitig auf z.B. Hindernisse, Personen, Luftfahrzeuge (bemannte und unbemannte) etc. hinweist.
Der Erlaubnisinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erlaubnisbescheid/ Einzelaufstiegserlaubnis (mitsamt Nebenbestimmungen und Anlagen) gegen Unterschrift der zweiten Person bekannt gegeben wird. Der Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzulegen.
Der Betrieb des UAS über Menschen (auch Einzelpersonen), Menschenansammlungen, Unglücksorten und Katastrophengebieten ist nicht gestattet.
Es dürfen keine Personen (auch keine Einzelpersonen), Tiere, Fahrzeuge sowie die Rennstrecke über- bzw. angeflogen werden.
Zwischen der Rennstrecke (Fahrbahnrand), Fahrzeuge und Personen (auch Einzelperson) und dem unbemannten Luftfahrtsystem ist mindestens ein seitlicher sowie höhenmäßiger Sicherheitsabstand von 25 m einzuhalten Die Beurteilung des ausreichenden seitlichen sowie höhenmäßigen Sicherheitsabstandes zwischen dem unbemannten Luftfahrtsystem und den v.g. Hindernissen ist so zu wählen, dass jegliche Beeinträchtigung und Gefährdung durch das unbemannte Luftfahrtsystem ausgeschlossen ist. Der v.g. Mindestsicherheitsab- stand darf jedoch nicht unterschritten werden. Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass bei Ausfall der Fernsteuerung, Elektromotor/en etc. das unbemannte Luftfahrtsystem unmittelbar zu Boden kommt, dass eine Gefährdung von Personen, Fahrzeuge etc. ausgeschlossen werden kann.
Sofern die Flächen, die sich unterhalb des genutzten Flugraumes befinden, von den Aufstiegsstellen nicht eingesehen werden können, sind diese Bereiche durch geeignete Maßnahmen abzusperren. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich innerhalb dieser Bereiche keine Personen aufhalten.
Bei dem Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu dritten Personen sowie zu öffentlichen Verkehrswegen (z.B. Bahnlinie, Straßen, Wasserstraßen), Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen eingehalten werden.
Die Beurteilung eines ausreichenden Abstandes ist vom Steuerer so vorzunehmen, dass jegliche Beeinträchtigung und Gefährdung ausgeschlossen ist.
Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems darf nur unter den Bedingungen und inner- halb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers und in Sichtweite des verantwortlichen Steuerers erfolgen. Der automatisch-autonome Betrieb (z.B. mittels GPS-waypoint-Navigation) ist nur in Sichtweite erlaubt und nur wenn der verantwortliche Steuerer jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen kann. Der verantwortliche Steuerer darf das unbemannte Luftfahrtsystem nicht unter Einsatz einer Videobrille oder Übertragung auf Bildschirm (z.B. Ipad, Handy, etc.) steuern. Das unbemannte Luftfahrtsystem muss durch den verantwortlichen Steuerer selbst ohne optische Hilfsmittel (z.B. Bildschirmübertragung, Videobrille) zu sehen und eindeutig zu erkennen sein.
Der Aufstieg sowie Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems darf nur innerhalb der in den

beigefügten Übersichtskarten (siehe Anlagen) eingetragenen Bereiche erfolgen, sofern alle Regelungen, Nebenbestimmungen und Hinweise dieser Aufstiegserlaubnis eingehalten werden können.
Der Aufstieg darf innerhalb den in den beigefügten Lageplänen eingetragenen Flugräume die max. Flughöhe von 50 m über Grund nicht überschreiten.
Innerhalb der im beigefügten Lageplan eingetragenen Flugräume darf die max. Flughöhe von 30 m über Grund nicht überschritten werden.
Für die Vorbereitung des Betriebes sind vom Steuerer alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Einsatzes des UAS herrschenden meteorologischen Bedingungen einzuholen sowie ein an den Einsatz angepasstes Notfallverfahren für das Notfallszenario „Funkausfall“ festzulegen.
Beim Betrieb des UAS ist auf weiteren Flugverkehr zu achten. Auf an- und abfliegende Hubschrauber zum bzw. vom Hubschrauberlandeplatz auf dem Nürburgring sowie überfliegende Hubschrauber (z.B. für Filmaufnahmen) ist insbesondere zu achten. Das UAS hat bemannten Luftfahrzeugen immer auszuweichen.
Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) mit der Frequenz 2,4 GHz verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für die Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten
Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.
Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn das unbemannte Luftfahrtsystem ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr zu sehen oder eindeutig zu erkennen ist (vgl. § 15a Abs. 3 Satz 2 LuftVO).
Der Erlaubnisinhaber hat einen Nachweis über den Einsatz des UAS mit folgenden Angaben zu führen:

- Name des Steuerers,
- Datum und Uhrzeit des Aufstieges,
- Zweck des Aufstieges,
- Einsatzort (genaue Angabe der Aufstiegsstelle)
- Dauer des Einsatzes
- Anzahl von Starts und Landungen,
- Gesamtflugzeit des Einsatzes
- Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und der ausstellenden Behörde auf Verlangen vorzulegen.
Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen unverzüglich anzuzeigen.
Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden, die durch das Luftfahrtgerät entstehen könnten, muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Abs. 1 a), 43 LuftVG i. V. m. §§ 101 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung bestehen.
Die Einzelerlaubnis oder eine beglaubigte Kopie davon ist beim Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems mitzuführen und auf Verlangen Vertretern der Luftfahrtbehörde, der Polizei, des Ordnungsamtes oder sonstiger betroffenen Stellen mit hoheitlichen Aufgaben vorzuweisen.

Erstellt von Motor-KRITIK im Mai 2018 *– nach einer amtlichen Vorlage -*
W.H.